

Allgemeinverfügung

der Verbandsgemeindeverwaltung Konz als örtliche Ordnungsbehörde zum Schutz vor Gefahren in Zusammenhang mit der Entschärfung einer Fliegerbombe

An alle Personen, die sich im Gefahrenbereich der am 24. Oktober 2018 in Konz, Alte Straße, Bereich Stellwerk, aufgefundenen Fliegerbombe, aufhalten

Aufgrund der §§ 1 und 13 Abs. 1 und Abs. 2, 88, 89 und 90 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10. 11. 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2017 (GVBl. S. 123) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Allgemeinen Ordnungsbehörden vom 31.10.1978 (GVBl. S. 695) und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 2 G v. 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 24 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Konz – Ordnungsamt – folgende

Allgemeinverfügung:

Der Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz wird eine Entschärfung und Beseitigung der etwa 500 kg schweren Fliegerbombe, die auf Bahngelände, Alte Straße, gefunden wurde, am Sonntag, 28. Oktober 2018, gegen 13:00 Uhr vornehmen.

Es wird daher angeordnet, dass alle Bewohner der im angenommenen Gefahrenbereich gelegenen Wohnungen und Geschäftsräume am

Sonntag, dem 28. Oktober 2018, bis 11.00 Uhr,

zu verlassen und sich aus dem Gefahrenbereich hinaus zu begeben haben.

Sonstige Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten, haben diesen ebenfalls bis 11.00 Uhr zu verlassen.

Den Anweisungen der dort eingesetzten Sicherheitskräfte ist Folge zu leisten.

Der Gefahrenbereich umfasst die in der Anlage aufgelisteten Straßen.

Die Einfahrt in diesen Gefahrenbereich wird ab 09.00 Uhr nicht mehr möglich sein.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

* Ein Zugang für eine rechts- und datensichere elektronische Kommunikation wird nur über die VPS-eMail-Adresse VG-Konz@poststelle.rlp.de eröffnet. Die übrigen eMail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung Konz dienen nur der unverbindlichen Kontaktaufnahme oder Kommunikation. Sie sind nicht für rechtsverbindliche Verfahrensabwicklungen geeignet.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Auf dem Bahnanwesen in der Alte Straße, Konz, wurde bei Bauarbeiten eine aus dem Zweiten Weltkrieg stammende Fliegerbombe gefunden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bombe während der Bemühungen sie zu entschärfen, zündet. Bei der Sprengkraft des Blindgängers würden erhebliche Zerstörungen an Gebäuden im Gefahrenbereich zu erwarten sein. Umherfliegende Bombenteile, Glas und sonstige Materialien zerstörter oder beschädigter Gebäude stellen eine erhebliche Bedrohung von Leib und Leben für dort befindliche Personen dar.

Die Räumung der Gefahrenzone von Zivilpersonen ist aus diesem Grund unverzichtbar. Die eingesetzten Sicherheitskräfte werden kontrollieren, ob dieser Aufforderung nachgekommen wurde. Die Entschärfung kann erst erfolgen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass sich in dem möglicherweise betroffenen Gebiet keine Personen mehr aufhalten.

Die Evakuierungsmaßnahme ist erforderlich und angemessen, weil zeitlich befristet. Mit den in allen betroffenen Haushalten verteilten Flugblätter werden den betroffenen Bewohnern der Gefahrenzone für die Dauer der Evakuierung verschiedene Unterkünfte und erforderliche Hilfestellungen angeboten.

Personen, die sich weigern, die in der Gefahrenzone gelegene Wohnung zu verlassen und sich aus der Gefahrenzone hinaus zu begeben oder sonstige Personen im Gefahrenbereich, können zu ihrer eigenen Sicherheit und damit zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben von Polizeibeamten unter Anwendung unmittelbaren Zwangs aus der Gefahrenzone gebracht werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geboten, um drohenden Gefahren für Leib und Leben von Bewohnern und sonstigen Personen innerhalb des Gefahrenbereiches abzuwenden. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde ein eingelegter Rechtsbehelf die Vollziehbarkeit der Maßnahme hemmen und damit den Eintritt der zu befürchtenden Gefahren ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I Seite 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686), geändert durch Gesetz vom 01.11.1996 (BGBl. I Seite 1626), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Konz Widerspruch erhoben werden.

Diese Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, -Kreisrechtsausschuss-, Trier, Willy-Brandt-Platz, eingelegt wird.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

* Ein Zugang für eine rechts- und datensichere elektronische Kommunikation wird nur über die VPS-eMail-Adresse VG-Konz@poststelle.rlp.de eröffnet. Die übrigen eMail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung Konz dienen nur der unverbindlichen Kontaktaufnahme oder Kommunikation. Sie sind nicht für rechtsverbindliche Verfahrensabwicklungen geeignet.

Hinweis:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses ordnungsbehördlichen Verwaltungsaktes hat ein eventueller Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht in der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.
Zuständig im vorliegenden Fall ist das Verwaltungsgericht Trier, Egbertstr. 20a, 54295 Trier.

54329 Konz, 25.10.2018

Verbandsgemeindeverwaltung Konz
als örtliche Ordnungsbehörde

Joachim Weber
Bürgermeister

* Ein Zugang für eine rechts- und datensichere elektronische Kommunikation wird nur über die VPS-eMail-Adresse VG-Konz@poststelle.rlp.de eröffnet. Die übrigen eMail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung Konz dienen nur der unverbindlichen Kontaktaufnahme oder Kommunikation. Sie sind nicht für rechtsverbindliche Verfahrensabwicklungen geeignet.